

10. Seiler (Fides, Abteilung Kunst) an SVSt, 28. 10. 1938 [2 S.]

Betreff «Abwicklung von Kunstexportgeschäften aus Deutschland» – Anmeldepflicht von Verkäufen aus Deutschland nach der Schweiz bei der Verrechnungsstelle.¹

*Fides Treuhand-Vereinigung
Hauptsitz Zürich, Filiale Basel, Filiale Lausanne, Filiale Schaffhausen*

Zürich, Orell Füssli-Hof, den 28. Oktober 1938.

Abteilung Kunst.

[...]

1/T

Schweizerische Verrechnungsstelle

Zürich.

Börsenstrasse 26

Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 25. Oktober, dessen Inhalt unser besonderes Interesse gefunden hat.

Wir haben die Interessenten an der uns von den deutschen Reichsstellen schon seit längerer Zeit erteilten Genehmigung stets sowohl in Zirkularen, wie auch gegebenenfalls in persönlichen Briefen darauf hingewiesen, dass die Abwicklung von Kunst-

¹ Siehe Kapitel 3.2.3.2, Abschnitt «Vermittlung von Kulturgütern aus Deutschland an kulturelle Institutionen in der Schweiz».



exportgeschäften aus Deutschland ohne weitere Genehmigung nur dann in Frage kommt, wenn es sich um den Export in Länder handelt, die mit Deutschland weder Verrechnungs- noch Zahlungsabkommen abgeschlossen haben. In den Fällen, in denen es sich um Verkäufe nach clearinggebundenen Ländern, insbesondere auch nach der Schweiz, handelte, haben wir die Interessenten darauf aufmerksam gemacht, dass alsdann die Zustimmung der jeweiligen Verrechnungsstelle eingeholt werden müsse.

Wie Ihnen bekannt, haben wir mit Ihrer Zustimmung einige Geschäfte für schweizerische öffentliche Institute abgewickelt, während Anträge, die für Privatpersonen von uns oder von den Interessenten direkt bei Ihnen eingereicht wurden, von Ihnen abgelehnt worden sind. Es ist uns nicht bekannt, dass mit der uns behördlicherseits anvertrauten Transaktion ein Missbrauch getrieben worden ist. Es bedarf keines besondern Hinweises darauf, dass, wenn wir im Einzelfall einen Grund zu dieser Annahme hätten, wir es ablehnen würden, die uns erteilte Genehmigung für die Abwicklung von Geschäften zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen verlangt die deutsche zuständige Devisenstelle von dem deutschen Verkäufer in jedem Fall den Nachweis, dass der jeweils verkaufte Gegenstand zum Export nach dem auf der Rechnung angegebenen Land verwendet worden ist.

Hochachtungsvoll
Fides
Treuhand-Vereinigung

[Signatur: Seiler]

Quelle: BAR, E 7160-08 (-) 1968/28, Bd. 6.